

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **19 (1953)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protar

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR LUFTVERTEIDIGUNG / REVUE SUISSE
DE LA DÉFENSE AÉRIENNE / RIVISTA SVIZZERA PER LA DIFESA AEREA

Helicopter-Spezialist Fw. Bauer, Militärpilot, startet mit Oberstdivisionär Hans Thomann auf

HILLER-360

zu einem Manöverflug.

Wir verweisen auf den Artikel von H. Horber, Frauenfeld, Seiten 18 - 20 in der vorliegenden Nummer



1/2

19. Jahrgang - Januar / Februar 1953

Luftschutz in der Schweiz

Zivile Luftschutzmassnahmen im Jahre 1953

Von Oberstlt. A. Riser, Sektionschef a. i. A + L

(Orientierung anlässlich der Konferenz der kantonalen Militärdirektoren am 20. Januar 1953 in Luzern)

A. Heutiger Zustand

Mit der gemäss BRB vom 19. Dezember 1952 erfolgten Auflösung der bisherigen örtlichen Luftschutzorganisationen hat die Bereitschaft im zivilen Sektor praktisch aufgehört. Was an Leuten der früheren blauen Luftschutztruppen zurückblieb, sind Rudimente, welche ohne ein Zuführen weiterer Personen nicht lebenskräftig sein können.

Die bisherigen gesetzlichen Grundlagen wurden weitgehend ausser Kraft gesetzt. Bis zur Inkraftsetzung des in Bearbeitung stehenden neuen Bundesgesetzes über zivile Luftschutzmassnahmen wird noch einige Zeit vergehen. Inzwischen bleibt als gesetzliche Grundlage der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung.

Bisher wurden im zivilen Luftschutz einzig das höhere Personal der Hauswehren sowie die Kantonsinstruktoren für den Betriebsluftschutz ausgebildet, sind die Kriegsfeuerwehren in Aufstellung begriffen, werden in Neu- und Umbauten, gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950, Schutzräume errichtet und wurden endlich technische Vorbereitungen zur Wiederinbetriebnahme der Alarmeinrichtungen getroffen.

B. Vorgesehene Massnahmen

Es ist notwendig, vorweg durch die Bereitstellung des höhern Personals eine Rahmenorganisation zu schaffen. Damit erhalten wir die Möglichkeit, um bei Bedarf sofort auf breiter Grundlage mit der Ausbildung des untern Personals zu beginnen.

1. Eidgenössische Kurse

Im Vordergrund stehen für das Jahr 1953 die Ausbildung von Kantonsinstruktoren für die zentrale ört-

liche Luftschutzleitung, für den Alarmdienst, die Kriegssanität, die Obdachlosenhilfe sowie von kantonalen Reparaturchefs.

Die Ausbildung von Kantonsinstruktoren für Kriegssanität und Alarm war bereits für das Jahr 1952 vorgesehen, musste dann jedoch mangels gesetzlicher Unterlagen für das Jahr 1953 verschoben werden.

2. Kantonale Kurse

Zur Ausbildung sollen Regionsinstruktoren des örtlichen zivilen Luftschutzes, des Betriebsluftschutzes, des Alarmdienstes, der Kriegssanität und der Obdachlosenhilfe kommen. Für kleinere Kantone fallen diese weg, da die Kantonsinstruktoren die Aufgaben im Kanton allein übernehmen können.

Da und dort wird in grösseren Kantonen zudem ein Sammelkurs für Orts- und Quartierwarte der Hauswehren, bedingt durch erfolgte Mutationen, in Frage kommen.

Dringend ist in kantonalen Kursen die Ausbildung der neuen zivilen Ortsleiter, damit in der Ortschaft wieder jemand vorhanden ist, der die Luftschutzmassnahmen zuhanden der Behörden bearbeitet und, soweit notwendig, koordiniert.

Die Ausbildung regionaler Instruktoren für den Betriebsluftschutz war bereits für das Jahr 1952 vorgesehen, musste aber mangels gesetzlicher Unterlagen ebenfalls auf das Jahr 1953 verschoben werden.

3. Kommunale Kurse

Hier sind Sammelkurse für Blockwarte vorgesehen, soweit solche durch eingetretene Mutationen notwendig werden.

Ferner soll im Rahmen der vorhandenen Kredite mit der Ausbildung der Gebäudewarte angefangen werden.